

Protokoll der örtlichen AG für Betreuungsangelegenheiten vom 15.03.2018

Teilnehmer/innen:

Frau Noack	-	Verbund gemeindenaher Psychiatrie
Frau Harner	-	abteilungsleitende Betreuungsrichterin
Frau Ulbricht	-	Betreuungsverein Herberge e. V.
Herr Schützer	-	Berufsbetreuer
Frau Langrock	-	Betreuungsverein Landkreis Leipzig e. V.
Frau Seyfart	-	3. Betreuungsverein Leipzig e. V.
Herr Buhl	-	Berufsbetreuer
Frau Aurich	-	Betreuungsverein Sorgenfrei e.V.
Herr Gehrman	-	Berufsbetreuer
Frau Kirchner-Hidalgo		Betreuungsbehörde Stadt Leipzig

entschuldigt:

Frau Schulleri	-	Betreuungsbehörde
Herr Hauck	-	Berufsbetreuer/Vertreter Netzwerk Leipziger Betreuer

Tagesordnung

1. Besuchshäufigkeit / Kontaktgestaltung
2. Allgemeines
3. Fragen zu § 4 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz –Vermittlung vorrangiger Hilfen u.a. vorrangige Hilfe gemäß § 15 SGB X – Bestellung eines Vertreters von Amts wegen
4. Termine

zu 1.

- Diskussion zum Thema Besuchshäufigkeit / Kontaktgestaltung in stationären Einrichtungen auf dem Hintergrund der Sachverhaltsermittlung, ob der Betreuer noch geeignet ist aufgrund weniger Besuche
 - Ursache könnte, die laut IGES fehlende Vergütung der Berufsbetreuer sein ?; laut Evaluationsbericht werden 23 % der Betreuertätigkeiten nicht vergütet
 - Keine gesetzliche Festschreibung
 - Betrachtung des Einzelfalles und wer beschwert (Einrichtung oder Betreuer)
 - Besuchshäufigkeit hängt ab von an den individuellen Erfordernissen
 - Vorhandensein sinnvoller Kommunikation
 - Kontaktdaten des Betreuers müssen in Einrichtung hinterlegt sein, um bei Bedarf Rücksprache nehmen zu können
 - Fehlendes Personal auf Wohnbereich, welches den Betreuer

- gesehen/gesprochen hat
- Kontakte können per Whats up, per Mail, telefonisch und persönlich erfolgen
- Persönliche Besuchskontakte wurden angegeben von monatlich bis zu 6 Monaten
- Meinung des Gerichtes → Besuchshäufigkeit 1x im Quartal wäre ausreichend
- Siehe hierzu auch den IGES-Bericht vom November 2017 und das LG Urteil vom Landgericht Nürnberg-Fürth 13 T 7478/12 (Anhang)

Zu 2.

- Verweis auf unterschiedlichste Rechtssprechungen u.a. kostenlose Barbetragsverwaltung durch Einrichtung
- Vorstellung des Positionspapier der Landes ArbeitsGemeinschaft PsychiatrieKoordinator/innen der Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen zum Thema Hilfen für älter werdende psychisch kranke Menschen – bestehende ambulante, teil – und stationäre Angebote scheinen nicht mehr ausreichend zu sein (siehe Positionspapier im Anhang)
- Probleme bestehen unter anderem auch, da die Kostenzusagen vom KSV bis zu 9 Monate dauern; Betroffene können kaum in entsprechende Angebote vermittelt werden → Problematik an überörtliche Betreuungsbehörde beim KSV anzeigen
- Die oben genannte Problematik besteht auch im Bereich des Entlassungsmanagements der Krankenhäuser (laut Rückmeldung im Psychiatriebeirat)
- Entbindung von ärztlicher Schweigepflicht bei einem Betreuerverhältnis – Rückantwort des Rententrägers wurde zur weiteren Klärung an die überörtliche Betreuungsbehörde weiter geleitet
- Diskussion zum Aufgabenbereich Postangelegenheiten/ Postumleitung → es bestehen unterschiedliche Verfahrensweisen bei den Betreuern
- Betreuungsverlängerung → neues Aktenzeichen ?: bei EAO endet Betreuung mit Beschluss, wenn spätere Fortführung in reguläres Verfahren, dann wird ein neues Aktenzeichen vergeben. Dies hat keine Auswirkungen auf die Vergütungszahlung.

Zu 3.

Vermittlung vorrangiger Hilfen - § 15 SGB X Bestellung eines Vertreters von Amts wegen, um Betreuerbestellungen zu vermeiden:

§ 15 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen

(1) Ist ein Vertreter nicht vorhanden, hat das Gericht auf Ersuchen der Behörde einen geeigneten Vertreter zu bestellen

1.

für einen Beteiligten, dessen Person unbekannt ist,

2. für einen abwesenden Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder der an der Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert ist,
3. für einen Beteiligten ohne Aufenthalt im Inland, wenn er der Aufforderung der Behörde, einen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist,
4. für einen Beteiligten, der infolge einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, in dem Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden.

(2) Für die Bestellung des Vertreters ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 das Betreuungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beteiligte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; im Übrigen ist das Betreuungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die ersuchende Behörde ihren Sitz hat. Ist der Beteiligte minderjährig, tritt an die Stelle des Betreuungsgerichts das Familiengericht.

(3) Der Vertreter hat gegen den Rechtsträger der Behörde, die um seine Bestellung ersucht hat, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf die Erstattung seiner baren Auslagen. Die Behörde kann von dem Vertretenen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Sie bestimmt die Vergütung und stellt die Auslagen und Aufwendungen fest.

(4) Im Übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die Vorschriften über die Betreuung, in den übrigen Fällen die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.

Diskussion:

Es liegen wenig Kommentierungen vor. diese Hilfe fand bisher keine Anwendung und scheint als vorrangige Hilfe wenig praktikabel.

In die bestehende vorrangigen Hilfen wird zukünftig weiter vermittelt.

Zu 4.

- Termine zur nächsten öAG:
14.06. / 06.09. / 06.12.2018 jeweils um 15 Uhr im TRH Zimmer A.0.045
- Es wird um Themensammlung vorab gebeten, diese können an die Unterzeichnende gesendet werden.
- Bei Themen zur Schnittstelle Rechtspfleger ebenso verfahren, aber unter Beachtung eines längeren Zeitfensters.